

BGer 5A_385/2022 vom 1. September 2022¹

Vorsorgeguthaben bei Pfändung und Konkurs des Versicherten

Wie wird ein fälliges Guthaben aus einem Vorsorgekonto 3a im Konkurs des Gemeinschuldners behandelt? In welchem Umfang kann es überhaupt gepfändet werden? Ein weiterer Bundesgerichtsentscheid liefert Antworten.

Sachverhalt

A verfügte über ein Guthaben auf einem Vorsorgekonto 3a bei einer Bank. Aufgrund seiner Pensionierung wies er die Bank Ende Mai 2020 an, das Konto zu saldieren und ihm das Guthaben von 37 068 Franken auszubezahlen.

Kurz darauf wurde Schuldner A betrieben. Das Betreibungsamt pfändete das fragliche Vorsorgekonto und wies die Bank an, den Betrag von 35 656 Franken an das Amt zu überweisen. A reichte dagegen Beschwerde ein, die das Kantonsgericht Fribourg (kantonale Betreibungs- und Konkurskammer) abwies. Das Bundesgericht indes hiess die dagegen erhobene Beschwerde des Schuldners gut.² Es hielt fest, dass Leistungen aus der Säule 3a im Vorsorgefall im Sinne von Art. 93 SchKG beschränkt pfändbar sind. Wenn eine Leistung in Kapitalform erbracht wird, ist lediglich die Rentenleistung pfändbar, auf die dieses Kapital Anspruch gibt. Wenn somit das Existenzminimum des Schuldners durch einen Teil der durch dieses Kapital erworbenen Rente gedeckt wird, ist nur der darüber hinausgehende Teil dieser hypothetischen Rente während eines Jahres pfändbar. Gestützt auf diesen höchstgerichtlichen Entscheid hiess die Vorinstanz die Beschwerde des Schuldners am 9. August 2021 teilweise gut und wies das zuständige Betreibungsamt an, die jähr-

liche Leibrente zu berechnen und ein neues Pfändungsprotokoll zu erstellen.

Am 20. September 2021 wurde über A der Privatkonkurs eröffnet und das kantonale Konkursamt mit der Liquidation der Vermögenswerte des Schuldners betraut.

Am 24. September 2021 teilte das zuständige Betreibungsamt mit, die pfändbare Rente betrage 1765 Franken. Der Restbetrag von 33 891 Franken werde an das zuständige Konkursamt überwiesen. Dieses nahm die Restforderung ins konkursamtliche Inventar auf.

Gegen den Entscheid des Konkursamts reichte der Schuldner am 21. Januar 2022 erneut Beschwerde beim Kantonsgericht Fribourg und sodann beim Bundesgericht ein. Er forderte, dass der Betrag von 33 891 Franken aus dem konkursamtlichen Inventar entfernt und ihm zurückerstattet werde. Die Unpfändbarkeit des Betrags von 33 891 Franken sei vom Bundesgericht bereits in der Betreibung auf Pfändung festgestellt worden und gelte auch im Konkurs.

Erwägungen

Das Bundesgericht hatte zu prüfen, ob der Anspruch des Gemeinschuldners auf sein Vorsorgeguthaben 3a, das infolge seiner Pensionierung zur Auszahlung fällig war und bereits in der Betreibung auf Pfändung für beschränkt pfändbar erklärt wurde, ins konkursamtliche Inventar aufgenommen und zur Konkursmasse gezogen werden muss.



Yolanda Müller

Rechtsanwältin und Partnerin, CAS Berufliche Vorsorge (IRP-HSG), c/o Dufour Advokatur AG

¹ franz., zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen

² BGer 5A_844/220 vom 21. Juni 2021.

TAKE AWAYS

- Vor ihrer Fälligkeit sind Guthaben aus der 2. Säule und der Säule 3a nicht pfändbar.
- Nach der Fälligkeit ist gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu unterscheiden, ob die Auszahlung aufgrund eines Vorsorgefalls oder aufgrund eines Barauszahlungsgrunds gemäss Art. 5 FZG erfolgt ist.
- Im ersten Fall sind die Guthaben gemäss Art. 93 SchKG nur beschränkt pfändbar, da sie der Aufrechterhaltung des Lebensstandards des Schuldners in angemessener Weise dienen sollen (Umrechnung von Kapitalleistungen in eine jährliche hypothetische Rente/Herausgabe des Restkapitals an den Schuldner). Dies gilt auch bei Konkurs des Schuldners.
- Im zweiten Fall (Barauszahlung gemäss Art. 5 FZG) ist die Freizügigkeitsleistung unbeschränkt pfändbar und unterliegt vollständig dem Zugriff der Gläubiger.

Die Vorinstanz hatte sich aufgrund eines früheren Bundesgerichtsentscheids³ auf den Standpunkt gestellt, dass die «Austrittsleistung» aus einem Vorsorgekonto 3a infolge des Konkurses des Schuldners voll in die Konkursmasse falle. Der Konkurs habe die Befriedigung der Gesamtheit der Gläubiger zum Ziel. Dies lasse eine Beschränkung der Pfändbarkeit auf die jährliche Rente, auf die das Kapital Anspruch gebe, nicht zu.

Zunächst hielt das Bundesgericht fest, dass die im Pfändungsverfahren ergangenen Entscheide im Konkursverfahren nicht verbindlich sind und das Konkursamt einen neuen Entscheid über die zu inventarisierenden Vermögenswerte treffen muss.

Gemäss Art. 197 SchKG bilden sämtliche pfändbaren Vermögenswerte des Gemeinschuldners zum Zeitpunkt der Konkursöffnung eine einzige Masse zur Befriedigung der Gläubiger, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Das Konkursamt nimmt ein Inventar der Vermögenswerte des Konkursiten auf.

In die Konkursmasse fallen die dem Schuldner gehörenden Vermögenswerte, die pfändbar und verwertbar sind. Art. 92 und 93 SchKG betreffend unpfändbare Vermögenswerte und beschränkt pfändbares Einkommen sind nicht nur bei der Pfändung, sondern auch im Konkurs zu beachten. Neben den Kompetenzstücken des Schuldners

sind ihm auch die für sich und seine Familie unerlässlichen Einkünfte zu überlassen, die im Inventar mit entsprechendem Hinweis aufgeführt werden müssen.⁴

Lohn und andere Erwerbseinkünfte fallen dem Schuldner gemäss Art. 197 Abs. 2 SchKG und ständiger Rechtsprechung im Konkurs nicht an. Das heisst, dass der Schuldner trotz Konkurs noch frei über seinen (künftigen) Lohn verfügen kann und Gläubiger, deren Forderungen vor der Konkursöffnung entstanden sind, keinen Anspruch auf diesen Vermögenswert haben. Das Bundesgericht prüfte, ob dies auch für Leistungen der beruflichen Vorsorge infolge Eintritts eines Vorsorgefalls gilt, und bejahte die Frage. Unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Versicherten, die eine Rente beziehen, müsse deshalb im vorliegenden Fall das vor der Konkursöffnung fällige bzw. ausbezahlte Kapital gestützt auf Art. 93 SchKG nach Abzug der Jahresrente dem Gemeinschuldner zustehen.

Damit steht fest, dass die Leistungen der beruflichen Vorsorge, die infolge Erreichens des Rentenalters an den Gemeinschuldner ausbezahlt werden, der Aufrechterhaltung seines Lebensstandards in angemessener Weise dienen. Sie sind beschränkt pfändbar. Diese Leistungen müssen wie Erwerbseinkommen behandelt werden. Wie das Erwerbseinkommen, das nach der Konkurs-

öffnung bis zum Abschluss des Konkursverfahrens erzielt wird, ist das verbleibende Restkapital nicht im Inventar aufzuführen und muss dem Schuldner herausgegeben werden. Das gilt auch für die Auszahlung eines Guthabens der Säule 3a infolge Erreichens des Rentenalters.

Eine bar ausbezahlte Austrittsleistung nach Art. 5 FZG bleibt dagegen unbeschränkt pfändbar, da sie nicht mehr auf die Aufrechterhaltung des Lebensstandards des Begünstigten abziele.⁵ Das Bundesgericht habe in die Konkursmasse nach Konkursöffnung nur die Zahlungen der Pensionskassen einbeziehen wollen, die nach geltendem Recht den Austrittsleistungen im Sinne von Art. 5 FZG entsprechen.

Die Beschwerde wurde deshalb gutgeheissen und die Forderung in der Höhe von 33 891 Franken aus dem Inventar eliminiert und an den Gemeinschuldner rückübertragen.

Bemerkungen

Renten gemäss Art. 20 AHVG, Art. 50 IVG und Art. 12 ELG sind grundsätzlich unpfändbar, da sie als Leistungen der 1. Säule das Existenzminimum decken und sich somit die Diskussion über eine allfällige Pfändbarkeit erübrigt.⁶

³ BGE 109 III 80 (Abgangsentschädigung einer Pensionskasse).

⁴ Art. 224 SchKG.

⁵ BGE 117 III 20; BGE 118 III 43 (Barauszahlung wegen Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit).

⁶ Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG.

Für die 2. Säule und die Säule 3a gilt, dass Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor ihrer Fälligkeit unpfändbar sind.⁷ Unwesentlich ist dabei, ob es sich um ein obligatorisches oder überobligatorisches Guthaben oder eine Freizügigkeitsleistung bei einer Pensionskasse, einer Freizügigkeits-einrichtung, einer Säule-3a-Einrichtung oder der Auffangeinrichtung handelt.

Mit Eintritt des versicherten Ereignisses Alter, Tod oder Invalidität wird die Vorsorgeleistung grundsätzlich fällig; dann sind eine Kapitalleistung oder Renten gemäss Art. 93 SchKG beschränkt pfändbar.⁸ Kapitalabfindungen werden in eine jährliche hypothetische Rente umgerechnet. Wenn somit das betriebsrechtliche Existenzminimum des Schuldners und seiner Familie durch einen Teil der durch dieses Kapital erworbenen Rente gedeckt wird, ist nur der darüber hinausgehende Teil dieser

hypothetischen Rente während eines Jahres pfändbar. Das Restkapital ist dem Schuldner zu belassen. Dies gilt nicht nur für die Pfändung, sondern auch im Konkurs, wie der Bundesgerichtsentscheid festhält.

Anders verhält es sich mit einer Austrittsleistung, wenn kein Vorsorgefall gemäss Art. 16 FZV (Auszahlung von Altersleistungen), sondern ein Barauszahlungsgrund gemäss Art. 5 FZG vorliegt. Hat der Schuldner ein Auszahlungsbegehren gestellt und liegt ein Barauszahlungsgrund vor, so wird die Freizügigkeitsleistung grundsätzlich fällig. Im Gegensatz zu den nur beschränkt pfändbaren Kapitalleistungen im Vorsorgefall ist die aufgrund von Art. 5 FZG ausbezahlte Freizügigkeitsleistung unbeschränkt pfändbar. Die Gläubiger können deshalb vollumfänglich auf eine nicht im Vorsorgefall ausbezahlte Freizügigkeitsleistung zugreifen.

Wird die Freizügigkeitsleistung jedoch an eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen, verbleibt sie im Kreislauf der 2. Säule. Sie wird nicht fällig und ist nicht pfänd- und verarrestierbar.⁹ |

⁷ Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG; Art. 39 BVG, Art. 4 BVV 3; vorbehaltlich der Betreuung im Zusammenhang mit WEF-Vorbezügen (Art. 30c BVG, Art. 331e OR).

⁸ BGE 121 III 285; BGE 148 V 114 (Bezug einer Freizügigkeitsleistung im Alter, Zugriff der Sozialhilfebehörde).

⁹ BGE 148 III 232.